

61	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Stellplatzablösung	61STELPL Stand: 21.04.2022
Stadtrat		Seite 1 von 1

Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Stellplatzablösung vom 08.12.2000

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert und auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß § 49 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, die nachstehende Satzung zur Stellplatzablösung für Kraftfahrzeuge beschlossen:

§ 1 - Stellplatzablöse

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon möglich, so hat der zur Herstellung Verpflichtete an die Große Kreisstadt Coswig gemäß § 49 Abs. 2 SächsBO einen Geldbetrag zu entrichten.
- (2) Der Ablösebetrag für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge beträgt einheitlich für die Große Kreisstadt Coswig
4.200,00 EUR / Stellplatz
- (3) Die Anpassung der Ablöseverträge an die Baupreisentwicklung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Stellplatzablösung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 21.04.2022

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

(Siegel)